

15.02.23

Wi

Verordnung der Bundesregierung

Erste Verordnung zur Änderung der Gassicherungsverordnung

A. Problem und Ziel

Der völkerrechtswidrige Angriff Russlands auf die Ukraine und der Ausfall der russischen Gaslieferungen haben dazu geführt, dass die deutsche Gasversorgung ohne den Import russischen Gases aufrechterhalten und gesichert werden muss. Durch eine Diversifizierung der Gasversorgung und auf Grund erheblicher Einsparungen auf Seiten der Verbraucher ist die Gasversorgung aktuell gewährleistet. Eine Verschlechterung der Gasversorgungssicherheit kann im Hinblick auf die weiterhin angespannte Versorgungslage jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Um die Deckung des lebenswichtigen Bedarfs an Gas in Deutschland auch in Krisenfällen effektiv sicherzustellen, müssen die Instrumente der Krisenbewältigung weiter gestärkt werden. Im Krisenfall muss die schnelle Handlungsfähigkeit gewährleistet bleiben. Mit Gesetz vom 20. Mai 2022 wurden in die Verordnung zur Sicherung der Gasversorgung in einer Versorgungskrise (Gassicherungsverordnung – GasSV) Regelungen eingefügt, um über eine digitale Plattform die Lastverteilung effektiv vollziehen zu können, die sowohl nach dem Energiesicherungsgesetz als auch bei Solidaritätsmaßnahmen nach der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen der Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 (ABl. L 280 vom 28.10.2017, S. 1) erforderlich werden kann. Am 1. Oktober 2022 ist diese digitale Plattform erfolgreich in Betrieb gegangen.

Die Änderungen der GasSV durch die vorliegende Verordnung verfolgen das Ziel, den Betrieb der digitalen Plattform weiter zu verbessern und eine effektive Deckung des lebenswichtigen Bedarfs an Gas durch den Bundeslastverteiler auch bei einer erheblichen Gefährdung oder Störung der Gasversorgung zu ermöglichen.

B. Lösung; Nutzen

Die GasSV wird durch Ergänzungen und kleinere Änderungen präzisiert. Damit der Bundeslastverteiler seinen Abwägungsentscheidungen eine umfassende, aussagekräftige Datenlage zu Grunde legen kann, werden auch die Betreiber und die Nutzer von Gasspeicheranlagen verpflichtet, sich auf der digitalen Plattform zu registrieren. Durch diese Erweiterung der Registrierungspflicht stehen dem Bundeslastverteiler die aktuellen Daten zu den Gasspeicheranlagen und den jeweiligen Speichernutzern zur Verfügung. Zudem wird die Durchsetzbarkeit der Registrierungsverpflichtung verbessert.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Aus den gesetzlichen Änderungen entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand für die Betreiber und die Nutzer von Gasspeicheranlagen, weil künftig auch für diese die Pflicht zur Registrierung auf der digitalen Plattform gilt. Für den Marktgebietsverantwortlichen entsteht ein einmaliger Aufwand für die Änderung der digitalen Plattform in Höhe von 300.000 Euro.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Errichtung und den Betrieb der digitalen Plattform erfolgte eine Kostenschätzung gemäß BT-Drs. 20/1501, S. 29 f. Hierauf wird Bezug genommen. Den durch die Änderung der GasSV entstehenden Kosten der Verwaltung stehen Verwaltungskosten gegenüber, die durch die Digitalisierung wegfallen.

F. Weitere Kosten

Keine.

15.02.23

Wi

**Verordnung
der Bundesregierung**

Erste Verordnung zur Änderung der Gassicherungsverordnung

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, 15. Februar 2023

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ersten Bürgermeister
Dr. Peter Tschentscher

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Erste Verordnung zur Änderung der Gassicherungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Scholz

Erste Verordnung zur Änderung der Gassicherungsverordnung

Vom #. April 2023

Auf Grund des § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 in Verbindung mit Satz 2 und mit Absatz 3 und 4 sowie mit § 2 Absatz 3, § 2a Absatz 1, § 2b sowie mit § 3 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 und 6 sowie des § 16 Nummer 2 Buchstabe a des Energiesicherungsgesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3681), von denen § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 durch Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb des Gesetzes vom 20. Mai 2022 (BGBl. I S. 730) geändert worden ist, § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 durch Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe ccc des Gesetzes vom 20. Mai 2022 (BGBl. I S. 730) geändert worden ist, § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 durch Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist, § 1 Absatz 1 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb des Gesetzes vom 20. Mai 2022 (BGBl. I S. 730) geändert worden ist, die §§ 2a und 2b durch Artikel 1 Nummer 5 des Gesetzes vom 20. Mai 2022 (BGBl. I S. 730) eingefügt worden sind, § 3 Absatz 1 Satz 1 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des Gesetzes vom 20. Mai 2022 (BGBl. I S. 730) geändert worden ist, § 3 Absatz 3 zuletzt durch Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe b des Gesetzes vom 20. Mai 2022 (BGBl. I S. 730) geändert worden ist, § 3 Absatz 6 durch Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe c des Gesetzes vom 20. Mai 2022 (BGBl. I S. 730) eingefügt worden ist und § 16 Nummer 2 Buchstabe a zuletzt durch Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Änderung der Gassicherungsverordnung

Die Gassicherungsverordnung vom 26. April 1982 (BGBl. I S. 517), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2022 (BGBl. I S. 730) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 1
Lastverteilung“.
 - b) In Absatz 1 Nummer 1 werden nach den Wörtern „oder abgeben“ die Wörter „oder die Gasspeicheranlagen betreiben“ eingefügt.
 - c) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „oder abgeben“ die Wörter „oder die Gasspeicheranlagen betreiben“ eingefügt.
2. § 1a wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 1a

Digitale Plattform“.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „und die Endverbraucher“ die Wörter „, die Betreiber von Gasspeicheranlagen nach § 3 Nummer 6 des Energiewirtschaftsgesetzes und die Nutzer von Gasspeicheranlagen“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „industrielle und gewerbliche Kunden“ durch die Wörter „Anschlussnutzer von Marktlokationen“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „, anhand der Marktlokations-Identifikationsnummer“ durch die Wörter „sowie die jeweiligen Gasverbrauchsdaten der Endverbraucher an den jeweiligen Marktlokationen gemeinsam mit der Marktlokations-Identifikationsnummer“ ersetzt.

d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Plattformbetreiber sind verpflichtet, unverzüglich nach Registrierung sämtliche auf der Plattform abgefragten Informationen, wie zum Beispiel Unternehmensdaten, Gasmengen, Preise und Identifikationsparameter, auf dieser anzugeben. Diese Angabe dient zur Vorbereitung und Ausführung von nicht marktbasierten Solidaritätsmaßnahmen gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2017/1938 sowie von Maßnahmen im Rahmen einer nationalen Gasnotfalllage in Fällen des § 1 des Energiesicherungsgesetzes. Die geforderten Informationen sind für alle Marktlokationen mit einer technischen Anschlusskapazität in Höhe von mindestens 10 Megawattstunden pro Stunde anzugeben.“

bb) Im neuen Satz 5 werden die Wörter „Bilanzkreisverantwortliche, Endverbraucher, Fernleitungsnetzbetreiber und Betreiber von Gasverteilernetzen sollen diese Informationen bei Kenntnis frühzeitig angeben und fortlaufend aktualisieren“ ersetzt durch die Wörter „Plattformteilnehmer müssen diese Informationen nach Feststellung gemäß § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder auf Anforderung der Bundesnetzagentur fortlaufend aktualisieren“.

e) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„ (7) Wurde bis zum Ablauf des ... [einsetzen: Tag vor dem Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung] einer Pflicht nach Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 1, Absatz 6 Satz 1 oder Absatz 6 Satz 5 nicht ordnungsgemäß nachgekommen, kann ein Bußgeldverfahren nur dann eingeleitet werden, wenn der Verstoß nicht innerhalb eines Monats nach dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung] behoben wurde“.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Meldepflichten“.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Begriffsbestimmungen“.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Ordnungswidrigkeiten“.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „§ 1a Absatz 3 Satz 1“ die Wörter „oder Absatz 6 Satz 1“ eingefügt.

bb) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. entgegen § 1a Absatz 6 Satz 5 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig aktualisiert,“.

cc) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden die Nummern 5 und 6.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 5

Verwaltungsbehörde“.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Inkrafttreten und Anwendbarkeit der Verordnung“.

b) In § 7 Absatz 2 Satz 1 werden im Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „§§ 1a und 2 Absatz 2“ durch die Wörter „§§ 1a, 2 Absatz 2 und § 5 sowie ab dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung] § 4 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 und Nummer 6“ ersetzt.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der völkerrechtswidrige Angriff Russlands auf die Ukraine und der Ausfall der russischen Gaslieferungen haben dazu geführt, dass die deutsche Gasversorgung ohne den Import russischen Gases aufrechterhalten und gesichert werden muss. Durch eine Diversifizierung der Gasversorgung und mit Hilfe erheblicher Einsparungen der Verbraucher ist die Gasversorgung aktuell gewährleistet. Eine Verschlechterung der Gasversorgungssicherheit kann im Hinblick auf die weiterhin angespannte Versorgungslage jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Um die Deckung des lebenswichtigen Bedarfs an Gas in Deutschland auch in Krisenfällen effektiv sicherzustellen, müssen die Instrumente der Krisenbewältigung weiter gestärkt werden. Im Krisenfall muss die schnelle Handlungsfähigkeit gewährleistet bleiben. Mit Gesetz vom 20. Mai 2022 wurden in die Verordnung zur Sicherung der Gasversorgung in einer Versorgungskrise (Gassicherungsverordnung – GasSV) Regelungen eingefügt, um über eine digitale Plattform die Lastverteilung effektiv vollziehen zu können, die sowohl nach dem Energiesicherungsgesetz als auch bei Solidaritätsmaßnahmen nach der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen der Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 (ABl. L 280 vom 28.10.2017 S. 1) erforderlich werden kann. Am 1. Oktober 2022 ist diese digitale Plattform erfolgreich in Betrieb gegangen.

Die Änderungen der Gassicherungsverordnung durch die vorliegende Verordnung verfolgen das Ziel, den Betrieb der digitalen Plattform weiter zu verbessern und eine effektive Deckung des lebenswichtigen Bedarfs an Gas durch den Bundeslastverteiler auch bei einer erheblichen Gefährdung oder Störung der Gasversorgung zu ermöglichen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Verpflichtung zur Registrierung und zur Übermittlung der im einzelnen genannten Daten auf der Sicherheitsplattform Gas wird um die Betreiber von Gasspeicheranlagen nach § 3 Nummer 6 des Energiewirtschaftsgesetzes und um die Nutzer von Gasspeicheranlagen erweitert.

Daneben wird klargestellt, dass nicht nur die Registrierungs-, Informations-, Mitteilungs- und Aktualisierungspflichten auf der Sicherheitsplattform Gas nach § 7 Absatz 2 schon vor der Feststellung einer Gefährdung oder Störung der Energieversorgung angewendet werden können, sondern dass dies auch für die entsprechenden Bußgeldvorschriften gilt.

III. Alternativen

Keine. Die Präzisierung und Ergänzung der Verordnung dient der Sicherstellung einer schnellen und umfassenden Handlungsfähigkeit im Krisenfall und damit der Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Energiemarktes.

IV. Regelungskompetenz

§ 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 in Verbindung mit Satz 2 und mit Absatz 3 und 4 sowie mit § 2 Absatz 3, § 2a Absatz 1, § 2b sowie mit § 3 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 und 6 sowie des § 16 Nummer 2 Buchstabe a des Energiesicherungsgesetzes 1975 vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3681).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Änderungen sind mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar, insbesondere mit Artikel 13 der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen der Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 (ABl. L 280 vom 28.10.2017 S. 1).

VI. Regelungsfolgen

1. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für die Haushalte des Bundes und der Länder entstehen keine neuen Ausgaben.

2. Erfüllungsaufwand

Aus den gesetzlichen Änderungen entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

Aus den gesetzlichen Änderungen entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand für die umfassten Betreiber und Nutzer von Gasspeicheranlagen, weil künftig auch für diese die Pflicht zur Registrierung auf der digitalen Plattform gilt. Auf die erfolgte Kostenschätzung gemäß BT-Drs. 20/1501, S. 29 f. wird Bezug genommen. Für den Marktgebietsverantwortlichen entsteht ein einmaliger Aufwand für die Änderung der digitalen Plattform. Für die systemseitige Implementierung der Datenverarbeitung und Datenbereitstellung der Lastgangdaten (Gasverbrauchsdaten) sowie für die Implementierung der Rollen Speicherbetreiber und Speichernutzer entsteht ein einmaliger, systemseitiger Aufwand in Höhe von etwa 300 000 Euro. Dabei ist zu beachten, dass dies eine grobe Schätzung ist. Die konkreten Anforderungen sind bislang teilweise nicht bekannt, womit der genaue Implementierungsaufwand somit noch nicht ermittelt werden kann. Je nach konkreter Ausgestaltung kann somit ein niedrigerer oder höherer Aufwand anfallen.

Für die Verwaltung entsteht über die bereits bestehende Aufgabe zur Vorbereitung einer möglichen Lastverteilung zur Deckung des lebenswichtigen Bedarfs an Gas kein zusätzlicher Aufwand. Für die Errichtung und den Betrieb der digitalen Plattform erfolgte eine Kostenschätzung gemäß BT-Drs. 20/1501, S. 29 f. Hierauf wird Bezug genommen. Den durch die Änderung der GasSV entstehenden Kosten der Verwaltung stehen Verwaltungskosten gegenüber, die durch die Digitalisierung wegfallen.

3. Weitere Kosten

Die Änderungen bewirken keine wesentlichen Änderungen für die sonstigen Kosten der Wirtschaft oder für das soziale Sicherungssystem. Es sind keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1 (Änderung der Gassicherungsverordnung)****Zu Nummer 1****Zu Buchstabe a**

Die Gassicherungsverordnung wird an den heute üblichen Standard nach dem Handbuch der Rechtsförmlichkeit (dort Rn. 372) angepasst, wonach Einzelschriften Überschriften haben sollen.

Zu Buchstabe b

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa.

Zu Buchstabe c

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa.

Zu Nummer 2**Zu Buchstabe a**

Die Gassicherungsverordnung wird an den heute üblichen Standard nach dem Handbuch der Rechtsförmlichkeit (dort Rn. 372) angepasst, wonach Einzelschriften Überschriften haben sollen.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**

Die digitale Sicherheitsplattform für Erdgas wurde errichtet, um sowohl marktbasierende und nicht-marktbasierende Maßnahmen nach der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen der Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 (ABl. L 280 vom 28.10.2017 S. 1) als auch Maßnahmen in einer nationalen Gasnotfalllage nach dem Energiesicherungsgesetz vorzubereiten und auszuführen. Dies stellt eine dauerhafte Aufgabe dar, da sie in Vorbereitung solcher Notfalllagen vor der Feststellung einer solchen wahrgenommen wird. Wenn marktbezogene Maßnahmen nicht mehr genügen und nicht-marktbezogene Maßnahmen ergriffen werden müssen, wird die Bundesnetzagentur als Bundeslastverteiler tätig. Die erhobenen Daten werden kontinuierlich aktualisiert. So können mögliche Handlungsoptionen des Lastverteilers nach § 1 der Gassicherungsverordnung identifiziert werden.

Für den Fall, dass der Bundeslastverteiler nach Ausrufung der Notfallstufe nach dem Notfallplan Gas Verfügungen zur Deckung des lebenswichtigen Bedarfs an Gas nach der Gassicherungsverordnung erlässt, besteht die Möglichkeit, dass der Bundeslastverteiler Verfügungen erlässt, mit denen die Verpflichtung zur Ausspeicherung von Speichermengen angeordnet wird. Adressaten dieser Verfügungen werden auch Betreiber sowie die Nutzer von Gasspeicheranlagen sein. Diese stellen daher – neben den bislang in § 1a der Gassicherungsverordnung aufgeführten Verpflichteten – mit der Umsetzung der Gasversorgung im Krisenfall befasste Marktteilnehmer dar.

Damit der Bundeslastverteiler seinen Abwägungsentscheidungen eine umfassende, aussagekräftige Datenlage, insbesondere die aktuellen Daten zu den Gasspeicheranlagen, zu Grunde legen kann, wird die Verpflichtung zur Registrierung und zur Übermittlung der im einzelnen genannten Daten auf der Sicherheitsplattform Gas um die Betreiber von Gasspeicheranlagen nach § 3 Nummer 6 des Energiewirtschaftsgesetzes und um die Nutzer von Gasspeicheranlagen erweitert. Es handelt sich um Gasspeicheranlagen nach § 3 Nummer 19c des Energiewirtschaftsgesetzes.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit der Änderung wird klargestellt, dass Plattformteilnehmer die Daten für alle Marktlösungen mit einer technischen Anschlusskapazität in Höhe von mindestens 10 Megawattstunden pro Stunde angeben müssen. Marktlösung ist jede Entnahmestelle im Sinne des § 41 der Gasnetzzugangsverordnung und damit ein Ausspeisepunkt an einem Gasversorgungsnetz mit einer oder mehreren Messeinrichtungen, über die Gas aus einem Gasversorgungsnetz physisch entnommen werden kann. Die Marktlösung ist mit mindestens einer Leitung mit einem Netz verbunden. Sie wird durch eine eindeutige Identifikationsnummer identifiziert.

Einer gewerblichen oder industriellen Tätigkeit bedarf es hierfür nicht.

Zu Buchstabe c

Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass auch die Verbrauchsdaten durch die Netzbetreiber mitzuteilen sind. Hierdurch erhält der Bundeslastverteiler ein möglichst aktuelles Bild über die Lage.

Zu Buchstabe d

Zu Doppelbuchstabe aa

Hierbei handelt es sich zum einen um eine Folgeänderung zu Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa. Zum anderen wird klargestellt, welche Daten, ab welchem Zeitpunkt auf der Plattform anzugeben sind. Mit der Ergänzung in Satz 3 wird klargestellt, dass Plattformteilnehmer die Daten für alle Marktlösungen mit einer technischen Anschlusskapazität in Höhe von mindestens 10 Megawattstunden pro Stunde hinterlegen müssen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit der Änderung wird präzisiert, wann eine Aktualisierung der Daten zu erfolgen hat. Die Anforderung der Bundesnetzagentur kann beispielsweise erfolgen, um die Kommunikationsprozesse der Plattform zu testen oder um die Ausführung dieser Rechtsverordnung vorzubereiten. Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung zu Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa.

Zu Buchstabe e

Durch diese Regelung wird klargestellt, dass im Falle eines vor Inkrafttreten der Änderungsverordnung erstmals begangenen und zeitlich fortdauernden Verstoßes gegen die Registrierungs-, Informations-, Mitteilungs- und Aktualisierungspflichten betreffend die digitale Plattform nach der bis dahin geltenden Fassung der Gassicherungsverordnung vom 22.05.2022 ein Bußgeldverfahren nur dann eingeleitet werden darf, wenn der Verstoß gegen die Registrierungs-, Informations-, Mitteilungs- und Aktualisierungspflichten betreffend die digitale Plattform nicht binnen eines Monats nach Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung behoben wurde. Dadurch wird den Anforderungen von Art. 103 Absatz 2 GG genügt.

Zu Nummer 3

Die Gassicherungsverordnung wird an den heute üblichen Standard nach dem Handbuch der Rechtsförmlichkeit (dort Rn. 372) angepasst, wonach Einzelschriften Überschriften haben sollen.

Zu Nummer 4

Die Gassicherungsverordnung wird an den heute üblichen Standard nach dem Handbuch der Rechtsförmlichkeit (dort Rn. 372) angepasst, wonach Einzelschriften Überschriften haben sollen.

Zu Nummer 5**Zu Buchstabe a**

Die Gassicherungsverordnung wird an den heute üblichen Standard nach dem Handbuch der Rechtsförmlichkeit (dort Rn. 372) angepasst, wonach Einzelschriften Überschriften haben sollen.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**

Es wird ein neuer Bußgeldtatbestand in § 4 Absatz 2 Nummer 2 geschaffen, wonach auch Verstöße gegen die Informationspflicht in § 1a Absatz 6 Satz 1 bußgeldbewehrt sind.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es wird ein neuer Bußgeldtatbestand in § 4 Absatz 2 Nummer 4 geschaffen, wonach Verstöße gegen die Aktualisierungspflicht in § 1a Absatz 6 Satz 5 bußgeldbewehrt sind.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb.

Zu Nummer 6

Die Gassicherungsverordnung wird an den heute üblichen Standard nach dem Handbuch der Rechtsförmlichkeit (dort Rn. 372) angepasst, wonach Einzelschriften Überschriften haben sollen.

Zu Nummer 7**Zu Buchstabe a**

Die Gassicherungsverordnung wird an den heute üblichen Standard nach dem Handbuch der Rechtsförmlichkeit (dort Rn. 372) angepasst, wonach Einzelschriften Überschriften haben sollen.

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung wird klargestellt, dass nicht nur die Registrierungs-, Informations-, Mitteilungs- und Aktualisierungspflichten nach § 7 Absatz 2 schon vor der Feststellung einer Gefährdung oder Störung der Energieversorgung angewendet werden können, sondern dass dies auch für die Ordnungswidrigkeitsvorschriften, die diese absichern, ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung gilt.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft, um eine schnellstmögliche Umsetzung der darin enthaltenen Änderungen – insbesondere im Hinblick auf den nicht auszuschließenden Eintritt einer Störung der Gasversorgung – zu gewährleisten.